

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 272/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aviva H [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED]-Str. [REDACTED], T[REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], Mainz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

- 3 -

Die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung auf die fehlende Anspruchsberechtigung gestützt, ohne der Klägerin nach § 278 Abs. 3 ZPO Gelegenheit zur Äußerung zu geben, entbehrt der Grundlage. Der Beklagte hatte in der Berufungserwidlung vom 20. Oktober 1977, das Berufungsgericht ausweislich des Protokolls in der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1978, in der die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten vertreten war, auf die Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis hingewiesen.

Mai

Oßrtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)